OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603724/2/SE/LPa

Datum:
Linz, 17. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Herrn O I, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 8. April 2020, GZ: VStV/920300162001/2020, betreffend Vorschreibung von Untersuchungskosten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses nach den Worten „Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG“ die Wortfolge „und gemäß § 5a Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960“ ergänzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten im Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: die belangte Behörde) vom 8. April 2020, GZ: VStV/920300162001/2020, wurde über Herrn O I, x, x (in der Folge: Beschwerdeführer), wegen Verletzung der § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen) verhängt. Neben den Verfahrenskosten in Höhe von 80 Euro wurde dem Beschwerdeführer die Erstattung von 141 Euro als Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung und 792 Euro für den Ersatz der Barauslagen für die Blutauswertung der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz (Summe der entstandenen Untersuchungskosten 933 Euro) gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 vorgeschrieben.

I.2. Der Beschwerdeführer hat fristgerecht ausschließlich gegen die Vorschreibung der Untersuchungskosten von 933 Euro Beschwerde erhoben. Begründend führte er aus, dass sich die belangte Behörde in den im Spruch vorgeschriebenen Ersatz der Blutuntersuchung und der klinischen Untersuchung nur auf § 64 VStG stützt und nicht auf § 5a Abs. 2 StVO.

I.3. Zur fristgerechten Einbringung ist festzuhalten, dass die Zustellung des Bescheides nach der Aktenlage am 14. April 2020 erfolgte. Die am 14. Mai 2020 an den Zustelldienst im Sinne des § 2 Abs. 7 Zustellgesetz übergebene Beschwerde wäre somit grundsätzlich als verspätet anzusehen. Jedoch greift hier § 1 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 idgF, wonach Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22. März 2020) noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden. Demzufolge ist die Beschwerde fristgerecht.

I.4. Die Behörde legte das eingebrachte Rechtsmittel unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 19. Mai 2020, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. Mai 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vor. (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden

Verfahrensakt eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Am 23. Jänner 2020 um 16:05 Uhr wurden beim Beschwerdeführer aufgrund einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch die PI Nietzschestraße deutliche Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung (wässrige Augen, Unruhe, Zittern, fehlende Pupillenreaktion) festgestellt und der Beschwerdeführer wurde einem Drogenschnelltest (Urin- und Speichelabgabe) unterzogen. Beide Ergebnisse verliefen positiv auf Suchtmittel und daher wurde der Beschwerdeführer dem Amtsarzt vorgeführt und untersucht [ON 1 und 2 des Aktes der belangten Behörde].

Für die klinische Untersuchung, die Harnabnahme und die Blutabnahme wurde der belangten Behörde eine Honorarnote in Höhe von 141 Euro vorgelegt [ON 12 des Aktes der belangten Behörde].

Die Untersuchung der Blutprobe wurde von der x GmbH, x, x, durchgeführt. Die dafür anfallenden Kosten betrugen laut Honorarnote vom 6. Februar 2020 792 Euro [ON 17 des Aktes der belangten Behörde].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
[...]

§ 5a. (1) [...]
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[...]“

III.2. Bei der Untersuchung durch dem Amtsarzt und bei der Blutuntersuchung durch die Gerichtsmedizin GmbH wurde beim Beschwerdeführer eine Suchtgift-beeinträchtigung festgestellt.

Die Vorschreibung der Kosten der Untersuchung erfolgte zu Recht, weil tatsächlich eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt wurde, diese Untersuchungen auch erforderlich waren und von den Bestimmungen des § 5 StVO 1960 umfasst sind.

Da die Kosten für die Untersuchung durch den Amtsarzt und die Untersuchung der Blutprobe nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern noch vor dessen Einleitung entstanden sind, ist es zwar nicht zulässig, den Ersatz dieser Kosten dem Beschuldigten als erwachsene Barauslagen iSd Bestimmung des § 64 Abs. 3 VStG aufzuerlegen (Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 5a). Jedoch sind gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen.

Die Vorschreibung der Kosten durch die belangte Behörde erfolgte rechtmäßig. Es war der Spruch insoweit zu ergänzen, als bei der Kostenvorschreibung die Wortfolge „und gemäß § 5a Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960“ zu ergänzen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer